



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sanierung der Straßen Berliner Ring, Im tiefen Horn, Mühlenweg „Bürgerantrag“, überreicht von Gernot Boeck Entscheidung über die Zulässigkeit gem. § 31 Abs.5 NKomVG*

Unter dem 12.03.2015 ist bei der Bürgermeisterin ein als „Bürgerantrag“ bezeichnetes Schriftstück, überreicht durch Gernot Boeck, eingegangen.

Über die Zulässigkeit dieses Antrags, der als Einwohnerantrag gem. § 31 NKomVG zu werten ist, hat gem. § 31 Abs. 5 S.1 NKomVG der Verwaltungsausschuß zu entscheiden.

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Häuslingen hat auf seiner Sitzung am 25. März 2015 folgenden Beschluß gefaßt:

Der „Bürgerantrag“, überreicht von Gernot Boeck, eingegangen am 12.03.2015, wird aufgrund fehlender Voraussetzungen für einen Einwohnerantrag gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 NKomVG für unzulässig erklärt.

Begründung:

Der vorliegende Antrag erfüllt nicht die formalen Voraussetzungen gem. § 31, Abs. 2 Satz 3 und 4 NKomVG. Danach sind im Antrag bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten.

Die Vertreter müssen bereits vor Beginn der Unterschriftensammlung benannt sein und sind nicht nachträglich austauschbar. Da die Vertreter ihre Legitimation durch die Unterschriften erhalten, müssen sie bei der Sammlung der Unterschriften feststehen und in derselben Weise den Unterschreibenden bekannt gemacht werden wie der Gegenstand des Antrags, eine Nachbenennung von Vertretern scheidet deshalb aus. Da auf den Unterschriftenlisten keine Vertreter angegeben sind, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Auch wurde kein Vorschlag gem. § 31 Satz 4 NKomVG unterbreitet, wie die Kosten zu decken sind, die mit der Erfüllung des Begehrens entstehen würden.

Sprechzeiten
nach vorheriger
Vereinbarung

Kontakt
Tel. dienstl. (05165) 561 95 40
Fax (05165) 561 95 41
mobil (0177) 173 0177
eMail gemeinde@haeuslingen.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Rethem (Aller) (BLZ 251 523 75) 3 001 062
Volksbank Lüneburger Heide e.G. (BLZ 240 603 00) 508 400 800
Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) 241 91 – 305
Besuchen Sie uns im Internet unter www.haeuslingen.de

Dies ist insbesondere aufgrund der Tatsache zu beachten, daß die unterzeichnenden Einwohner von der Gemeinde Häuslingen eine Reparatur der Straßen fordern, die allein zu Lasten der Gemeindekasse ohne Beteiligung der Anlieger gehen würde.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Häuslingen wäre es unter diesen Umständen nicht vertretbar, derart kostenintensive und zeitlich lediglich begrenzt haltbare Reparaturmaßnahmen auf Kosten aller Einwohner der Gemeinde durchzuführen, so daß ein Kostenausgleichsvorschlag zwingend notwendig ist, um die Bürgerinnen und Bürger, die keine Anlieger der betroffenen Straßen sind, nicht zu benachteiligen.

Die Entscheidung, den Antrag für unzulässig zu erklären, ist gem. § 31 Abs. 5 S. 4 ortsüblich bekannt zu machen.

Häuslingen, den 27.März 2015



(Dr. Kathrin Wrobel)
Bürgermeisterin



Tag des Aushangs: 30.03.2015
Tag der Abnahme: 02.05.2015

* Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz